

**Satzung der Gemeinde Neuhausen/Erzgeb.  
über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen  
in weisungsfreien Angelegenheiten  
(Verwaltungskostensatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (Sächs. GVBl. S 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S 349), i. V. m. § 25 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 689), zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130), hat der Gemeinderat der Gemeinde Neuhausen/Erzgeb. am 25.05.2016 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Kostenpflicht**

- (1) Die Gemeinde erhebt für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten, die der Ausübung der hoheitlichen Gewalt dienen (Amtshandlungen), Kosten (Verwaltungsgebühren und Auslagen).
- (2) Eine Amtshandlung im Sinne des Abs. 1 liegt auch dann vor, wenn das Einverständnis der Gemeinde, insbesondere eine Genehmigung oder eine Erlaubnis nach Ablauf einer bestimmten Frist auf Grund einer Rechtsvorschrift als erteilt gilt.

**§ 2 Kostenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
  1. wer die Amtshandlung veranlasst, im Übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird,
  2. wer die Kosten einer Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet,
  3. in Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.
- (2) Auslagen im Sinne des § 6 Abs. 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.
- (3) Mehrere Kostenschuldner haften gesamtschuldnerisch.

**§ 3 Kostenhöhe**

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich unter Berücksichtigung der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen, nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten und nach deren allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen, nach dem als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügtem Kostenverzeichnis.
- (2) Für Amtshandlungen, für die im Kostenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt ist, noch Gebührenfreiheit entsprechend §§ 3 und 4 SächsVwKG besteht, bemisst sich die zu erhebende Gebühr nach einer vergleichbaren Amtshandlung im Kostenverzeichnis. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr innerhalb der Rahmengebühr i. H. von 5,00 € bis 25.000 € festgesetzt.
- (3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung zu berechnen, so ist der Gegenstandswert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für Wertgebühren, für die im Kostenverzeichnis keine Gebühr vorgesehen ist, beträgt diese 1 v. H. vom Wert des Gegenstandes.
- (4) Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.

**§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Kosten**

Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung. In den Fällen, in denen mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung oder bei Zurücknahme oder Erledigung des Antrages oder Rechtsbehelfs.

## § 5 Zeitpunkt der Fälligkeit

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Gemeinde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

## § 6 Auslagen

- (1) An Auslagen der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen werden erhoben, soweit im Kostenverzeichnis nicht Ausnahmen vorgesehen sind:
  1. Entschädigungen und Vergütungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen,
  2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, ausgenommen Entgelte für einfache Briefsendungen
  3. Aufwendungen für amtliche Bekanntmachungen,
  4. Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstigen Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
  5. Beträge, die anderen Behörden oder Personen für Ihre Tätigkeit zustehen,Auslagen werden grundsätzlich in tatsächlich entstandener Höhe erhoben.
- (2) Im Kostenverzeichnis können Ausnahmen von Absatz 1 zugelassen werden.
- (3) Auslagen im Sinne des Absatzes 1 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.

## § 7 Anwendung von Bestimmungen des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes

Gemäß § 25 Abs. 2 SächsVwKG finden die §§ 2, 3, 4, 5, 6 Abs. 2 Satz 2 – 7 sowie Abs. 3 - 5, die §§ 8 bis 17, der § 19, § 20 Abs. 1 und die §§ 21 bis 23 des SächsVwKG bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechende Anwendung.

## § 8 Inkrafttreten

Diese Verwaltungskostensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungskostensatzung vom 09.09.2009 außer Kraft.

Neuhausen/Erzgeb., 25.05.2016

  
Haustein  
Bürgermeister



### Hinweis nach § 4 Abs. 4 (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat
  - oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der

Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**Kostenverzeichnis / Anlage 1 zu § 3 der Verwaltungskostensatzung  
der Gemeinde Neuhausen/Erzgeb.**

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Amtshandlung</b>	<b>Gebühr / v. H. des Gegenstandswertes</b>
<b>1.</b>	<b>Auskünfte</b>	
1.1	Auskünfte einfacher Art § 3 Abs. 1 Nr. 4 SächsVwKG	kostenfrei
1.2	Auskünfte, insbesondere aus Akten u. Büchern oder Einsichtnahme in solche	10,00 € – 130,00 €
1.3	Beaufsichtigte Einsicht in Akten, Karteien, Register und dgl., soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifzahl keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	10,00 € – 130,00 €
<b>2.</b>	<b>Genehmigungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften, gemeindlicher oder ähnlicher Bestimmungen</b> Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist (je nach Art und Umfang der Tätigkeit)	12,00 € – 480,00 €
<b>3.</b>	<b>Fristverlängerung</b> Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung erforderlich machen würde	10 v. H. bis 25 v. H. der für die Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 12,00 €
<b>4.</b>	<b>Nachträgliche Auflagen, Rücknahme oder Widerruf einer Genehmigung nach Nr. 2</b>	12,00 € – 480,00 €
<b>5.</b>	<b>Amtliche Beglaubigung, Bestätigung</b> Amtliche Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln, Beglaubigung einer Abschrift, Fotokopie und dergleichen, z. B. Abschlusszeugnis (je angefangene Seite)	5,00 € – 50,00 € ½ Gebühr für das zweite und jedes weitere gleichlautende Exemplar
<b>6.</b>	<b>Erteilung einer Bescheinigung</b> Ausstellen von Zeugnissen, Urkunden, Ausweise aller Art usw. (auch Zweit- und Mehrfertigungen) soweit nichts anderes bestimmt ist)	12,00 € – 50,00 €
<b>7.</b>	<b>Fundsachen</b> Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
7.1.	bei Sachen bis zu 500,00 € Wert	2 v. H. des Wertes, mindestens 5,00 €
7.2.	bei Sachen über 500,00 € Wert	2 v. H. von 500,00 € und 1 v. H. des Mehrwertes
7.3.	bei Tieren	2 v. H. vom Wert, mindestens die Unterbringungskosten
<b>8.</b>	<b>Schreibauslagen</b>	
8.1.	Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw., (sofern sie nicht durch Ablichtungen – Fotokopien hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A4	
8.1.1	Für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	10,00 €
8.1.2	Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind.	22,00 €

Verwaltungskostensatzung vom 25.05.2016

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr / v. H. des Gegenstandswertes
8.1.3	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte sowie Aufnahme von Niederschriften von Privatpersonen, wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. je angefangene Viertelstunde	10,00 €
8.2	Wie 8.1 jedoch mit Kopiergeräten oder Textautomaten hergestellt wurden (auch Anfertigen von Kopien für Bürger) als Grundgebühr bis 5 Seiten	5,00 €
8.2.1	zuzüglich je Seite bei Format bis DIN A 4	schwarz/weiß Farbe 0,15 € 0,30 €
8.2.2	zuzüglich je Seite bei Format bis DIN A 3	schwarz/weiß Farbe 0,30 € 0,60 €
<b>9.</b>	<b>Sonstige Gebühren</b>	
9.1	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	10,00 €
9.2	Erteilung einer Zweitschrift	10 v. H. bis 50 v. H. der für die Erstschrift vorgesehene Gebühr, mindestens 5,00 €; Ist die Erteilung gebührenfrei, beträgt die Gebühr 1,00 € je angefangene Seite, mindestens 2,50 €
9.3	Vergabe von Hausnummern	25,00 €